

19. Juridische Menschenwürde

19.1 Menschenwürde als Rechtsbegriff

Wir haben im ersten Teil dieser Arbeit untersucht, was die Menschenwürdegarantie inhaltlich bedeutet. Im zweiten Teil wurde ein Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschenrechten deutlich. Zudem hatte sich gezeigt, dass die Menschenrechte nach einer juristischen Implementierung verlangen. Im dritten Teil der Studie hatten wir bisher untersucht, wie die Menschenwürde durch Politik *und* Recht operationalisiert wird.

Auf dieser Basis können wir dazu übergehen, die Menschenwürde und die Menschenrechte in einem juristischen Sinn genauer zu bestimmen. In diesem Kapitel (19) geschieht dies in Bezug auf die Menschenwürde, im folgenden Kapitel (20) in Bezug auf die Menschenrechte. Im anschließenden Kapitel (21) möchte ich prüfen, was aus der vorliegenden Konzeption hinsichtlich der Abwägungsvorgänge folgt, die bei der Anwendung von Grund- und Menschenrechtsgarantien von großer Bedeutung sind.

Zunächst also soll erörtert werden, was die Menschenwürde juristisch bedeutet, auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse dieser Studie. Die Menschenwürdegarantie ist zunächst ein moralisches Gebot. Sie ist jedoch auch im positiven Recht verankert und hat eine Scharnierfunktion im Verhältnis von rechtlicher und moralischer Normativität¹. Als Rechtsbegriffe haben Begriffe einen eigenen Gehalt, der sich von der Bedeutung, die sie in der Alltagssprache oder in anderen Kontexten haben, in der Regel unterscheidet². Im Fall der Menschenwürde sind die Bedeutungsunterschiede jedoch gering: der juristische Menschenwürde-Begriff ist mit dem moralischen im Kern identisch. Dennoch ist es wichtig, sich die spezifisch juristische Verwendung des Terminus bewusst zu machen. Denn als juristischer Begriff ist »Menschenwürde« mit einer rechtswissenschaftlichen Dogmatik und gerichtlichen Praxis verknüpft, die bei der moralischen Begrifflichkeit nicht von Bedeutung ist.

Ich möchte im Folgenden zunächst zeigen, was sich auf der Basis dieser Studie für das juristische Menschenwürde-Verständnis ergibt. Da moralisches und juristisches Verständnis in diesem Fall im Wesentlichen identisch sind, werden diese Ausführungen relativ kurz ausfallen; die inhaltliche Bedeutung entspricht auch im juristischen Kontext im Wesentlichen derjenigen, die unter moralphilosophischen Gesichtspunkten entwickelt wurde. Anschließend möchte ich Deutungen heranziehen, die in der juristischen Praxis zur Menschenwürde-Norm vorliegen. Dabei

1 Vgl. vorn Ziff. 12.2.

2 Mastronardi 2003, 189 f.

werde ich so vorgehen, dass ich Kommentare zum Grundgesetz konsultiere und die inhaltliche Interpretation des Menschenwürde-Begriffs analysiere, die in ihnen vertreten wird. In einem nächsten Schritt will ich diese Interpretationen mit der hier vertretenen Deutung vergleichen. Zum Schluss des Kapitels möchte ich auf die besondere Frage eingehen, ab welchem Zeitpunkt Menschen als Trägerinnen und Träger der Menschenwürde zu betrachten sind.

19.2 Zwei Hauptbedeutungen

Die Menschenwürde bedeutet eine prinzipielle Unverfügbarkeit des Individuums. Diese Bedeutung hat die Menschenwürde-Garantie auch im juristischen Kontext. Die Menschenwürde lässt sich als ein Unverfügbarkeitsgebot (U) verstehen. Dieses Gebot hat zwei Hauptkomponenten³:

- (a) Es verbietet, Menschen wie verfügbare Objekte zu behandeln. Ein Mensch wird dann als verfügbares Objekt behandelt, wenn seine Vulnerabilität und Fragilität ausgeblendet wird.
- (b) Zusätzlich gebietet (U), dass alles Handeln, das Menschen betrifft, begründbar sein muss.

Die zweite Komponente hat zwei Aspekte: Das jeweilige Handeln muss der betreffenden Person gegenüber zu begründen sein und ebenso der Allgemeinheit gegenüber. Dieses Erfordernis verweist auf einen moral-philosophischen Diskurs. Es muss immer wieder neu geprüft werden, ob ein Tun zu rechtfertigen ist.

Die beiden Komponenten sind gemeinsam zu betrachten und gesamthaft zu würdigen. Nur im Licht beider Elemente wird deutlich, ob eine Menschenwürdeverletzung vorliegt oder nicht.

Wie eingangs erwähnt, sollen nun einige Kommentare zu Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes betrachtet und mit dieser Interpretation verglichen werden. Zunächst ist die Begriffsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts zu rekapitulieren⁴.

19.3 Juristische Doktrin

Das Bundesverfassungsgericht stützt sich bei der Auslegung des Menschenwürde-Artikels auf die sog. Objektformel, die von Günter Dürig

³ Vgl. vorn Kap. 9.

⁴ Dazu bereits vorn Kap. 1.6.

geprägt wurde. Demnach ist die Menschenwürde getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird⁵. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch auch Schwächen dieser Formel benannt und festgestellt, dass sie lediglich die Richtung andeuten könne, in der Verletzungen der Menschenwürde gefunden werden könnten. Denn der Mensch sei nicht selten Objekt nicht nur der Verhältnisse, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen müsse. Deshalb nahm das Gericht eine Ergänzung vor: »Hinzukommen muss, dass er [der Mensch] einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die das Gesetz vollzieht, muss also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine ›verächtliche Behandlung‹ sein.«⁶

Horst Dreier stellt in seinem Kommentar zu Art. 1 Abs. 1 GG fest, dass ein allgemein akzeptierter, dogmatisch präziser Rechtsbegriff der Menschenwürde nicht existiere⁷. Die Objektformel wird von ihm kritisiert; denn ganz unvermeidlich werde jeder Mensch in vielen Situationen als Mittel und nicht als Zweck von anderen Menschen wie auch der staatlichen Gewalt behandelt. Die Ergänzungen, die das Bundesverfassungsgericht im »Abhörurteil« vorgenommen hat, überzeugen Dreier nicht. Auch eine willkürfreie Missachtung der Menschenwürde könne eine Verletzung darstellen; auf die Intentionen des »Verletzers« könne es nicht ankommen⁸. Dreier nennt drei Grundaussagen, die seiner Auffassung nach mit der Menschenwürde-Garantie verbunden sind: Diese schütze einmal als egalitäres Prinzip gegen massive Verletzungen des Gleichheitsgedankens. Negiert sei ganz allgemein die Herabstufung bestimmter Personengruppen zu Menschen zweiter Klasse oder zu »Untermenschen«. Die Menschenwürde gebiete sodann, dass Individualität, Identität sowie die physische, psychische und moralische Integrität des Menschen zu respektieren seien. Es handle sich dabei um den liberalen Grundsatz der Wahrung der Subjektqualität des Individuums. Schließlich garantiere die Menschenwürde-Norm in ihrer sozialen Dimension ein konkretisierbares materielles Existenzminimum⁹.

5 BVerfGE 27, 1 (6); 28, 386 (391); 45, 187 (228); 50, 166 (175); 72, 105 (116); 87, 209 (228); 109, 279 (312 f.).

6 BVerfGE 30, 1 (25 f.).

7 H. Dreier 2013a, Rz. 52.

8 H. Dreier 2013a, Rz. 55.

9 H. Dreier 2013a, Rz. 60–63.

Matthias Herdegen stellt in seinem Kommentar zum Grundgesetz ebenfalls fest, dass ein operabler Begriff der Menschenwürde noch der Entwicklung harre, und konstatiert eine begriffliche Verlegenheit¹⁰. Die Objektformel hat auch seines Erachtens erhebliche Schwächen¹¹. Ein heuristischer Wert der Formel liege darin, dass sie die verfassungsrechtliche Prüfung auf die mögliche Erniedrigung des Einzelnen richte¹². Operabel werde das Kriterium der Erniedrigung erst durch die Anreicherung um geistesgeschichtliche und normative – insbesondere völkerrechtliche und rechtsvergleichende – Indizien¹³. Zur Feststellung, ob eine Würdeverletzung vorliegt, so Herdegen weiter, sei eine situationsgebundene Gesamtwürdigung erforderlich. Bestimmte Eingriffe (wie physischer Zwang, langjährige Freiheitsentziehung oder gar Tötung) stellten in manchen Fällen Würdeverletzungen dar und seien in anderen Situationen durchaus würdekonform¹⁴.

Nach Christian Starck soll die Menschenwürdegarantie den Menschen davor schützen, »dass er durch den Staat oder durch seine Mitbürger als bloßes Objekt, das unter vollständiger Verfügung eines anderen Menschen steht, zur Sache gemacht, als Nummer eines Kollektivs, als Rädchen im Räderwerk behandelt und dass ihm damit jede eigene geistig-moralische oder gar physische Existenz genommen wird.«¹⁵ Was die physische Existenz anbelangt, sei Würdeschutz zugleich Lebensschutz. Starck sieht davon ab, die Menschenwürde in eine Formel zu fassen. Er erläutert sie durch eine Darstellung der typischen Anwendungsfälle und die Kasuistik der Verletzungstatbestände¹⁶.

Insgesamt zeigt der nicht-abschließende Überblick vor allem Folgendes: Bei der Auslegung des Menschenwürde-Begriffs besteht erhebliche Offenheit beziehungsweise Unklarheit. Zentral ist nach wie vor die sog. Objektformel, deren Schwächen jedoch häufig benannt werden. Im Übrigen dominiert eine Deutung, welche die Würde über Verletzungen derselben zu erfassen sucht, also gewissermaßen negativ. Teilweise werden bestimmte Problemdimensionen unterschieden¹⁷.

10 Herdegen 2009, Rz. 33.

11 Herdegen 2009, Rz. 36.

12 Herdegen 2009, Rz. 37.

13 Herdegen 2009, Rz. 38.

14 Herdegen 2009, Rz. 46.

15 Starck 2018, Rz. 17.

16 Starck 2018, ebd.

17 Vgl. dazu auch Höfling 2018, Rz. 19.

19.4 Vergleich

Die vorgefundenen Interpretationen sollen nun mit dem eigenen Vorschlag, die Menschenwürde-Garantie zu interpretieren, verglichen werden. Dieser geht dahin, die Menschenwürde im Sinn einer Unverfügbarkeit menschlicher Individuen zu verstehen. Das Unverfügbarkeitsgebot weist in seiner inhaltlichen Dimension eine Nähe zur sogenannten Objektformel auf. Das Gebot, einen Menschen nicht als verfügbares Ding zu behandeln, lässt sich auch als Pflicht fassen, ihn nicht als Objekt zu behandeln. Dies lässt sich prinzipiell auch positiv als gebotene Achtung von Menschen als Subjekte interpretieren. Der Subjektbegriff ist in diesem Zusammenhang allerdings insofern nicht ganz unproblematisch, als er mit einer entwickelten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit assoziiert werden kann. Würde haben aber auch Menschen, die solche Fähigkeiten nicht aufweisen (z.B. Kleinkinder).

Die »Objektformel« ist unter anderem mit der Schwierigkeit verbunden, dass nicht genau gesagt werden kann, wann ein Mensch als »Objekt« behandelt wird. Demgegenüber wird das Verbot, über Menschen zu verfügen, in der vorliegenden Deutung etwas präziser gefasst: Ein unzulässiger verfügender Akt ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mensch in seiner Verletzlichkeit und Fragilität missachtet wird, wenn diese Aspekte seiner Existenz gleichsam ausgeblendet werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das einigende Band zwischen Menschen gedanklich zerschnitten wird, wenn die andere Person also im Grunde nicht mehr als Mensch betrachtet wird.

In der vorliegenden Interpretation kommt zu den genannten inhaltlichen Aspekten ein Begründungserfordernis hinzu. Menschenwürdeverletzungen sind zusätzlich dadurch charakterisiert, dass sie nicht zu begründen sind. Dieses Erfordernis trägt dazu bei, die relative Unbestimmtheit der ersten Komponente auszugleichen. Es ist nicht immer eindeutig zu sagen, ob über jemanden im Sinn dieser Analyse verfügt wird (und erst recht gilt das, wenn allein die Objektformel herangezogen wird). Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, ist zusätzlich zu fragen, ob das jeweilige Tun zu rechtfertigen ist.

Aus der Sicht der vorliegenden Konzeption kann die Objektformel somit durchaus als tauglicher Ausgangspunkt gelten, die Menschenwürde-Garantie zu interpretieren. Jedoch ist diese Formel, wie auch fast alle Kommentierungen bemerken, zu vage, um zu sicheren Ergebnissen zu führen. Die hier eingeführten zusätzlichen Komponenten erlauben es, Menschenwürdeverletzungen genauer zu bestimmen. Sie lassen freilich weiterhin erheblichen Interpretationsspielraum. Die Antwort auf die Frage, ob die Menschenwürde in einem konkreten Fall verletzt sei,

wird immer in hohem Maße von der gesellschaftlichen Diskussion abhängig sein. Jede Interpretation der Menschenwürde muss dem Rechnung tragen.

Ziehen wir nun die drei betrachteten Kommentierungen heran, so lässt sich Folgendes feststellen: Vielfach wird eine inhaltliche Vagheit der »Objektformel« konstatiert, die deren praktischen Nutzen begrenzt. Diese Kritik wird in der vorliegenden Deutung geteilt. Hinsichtlich der genaueren Ausdeutung der Würde verweisen viele Autoren auf die Konkretisierung anhand einzelner Fälle. Dieses Vorgehen kann hilfreich sein, macht eine allgemeine Deutung der Menschenwürde aber nicht entbehrlich.

Darüber hinaus sind Ansätze zu erkennen, die sich mit der hier vertretenen Perspektive berühren. So nennt Dreier als eine Komponente der Menschenwürde, dass diese die Herabstufung bestimmter Personengruppen zu Menschen zweiter Klasse oder zu »Untermenschen« verbiete¹⁸. Ähnliches hatten wir im Kontext von missachteter Vulnerabilität und Fragilität festgestellt. Herdegen verweist auf die Notwendigkeit situationsgebundener Würdigung¹⁹. Dies trifft sich mit der hier vertretenen Auffassung, dass über die genannten inhaltlichen Annäherungen hinaus jeweils im Einzelfall zu prüfen sei, ob ein Handeln zu begründen ist. Starck umschreibt die Missachtungen der Menschenwürde unter anderem so, dass jemand »unter vollständiger Verfügung eines anderen Menschen steht« und ihm »jede eigene geistig-moralische oder gar physische Existenz genommen wird«²⁰. Ähnliche Motive enthält die vorliegende Untersuchung. Die Menschenwürde dient in einem normativen Sinn dazu, den Menschen als eigenständige Existenz, und das heißt insbesondere: als verletzbare und fragile Existenz zu schützen.

Insgesamt bietet sich die vorliegende Interpretation der Menschenwürde vor allem als eine Präzisierung an. Die »Objektformel« benennt die Grundidee – der Mensch darf nicht zum Objekt, zur verfügbaren Größe herabgewürdigt werden. Sie weist allerdings zwei Hauptschwierigkeiten auf: Sie ist erstens inhaltlich vage – es ist nicht klar, was es bedeutet, jemanden als Objekt zu behandeln. Und zweitens ist es möglich, dass eine solche Behandlung gerechtfertigt ist. Der Staat behandelt die Bürgerinnen und Bürger, wie auch das Bundesverfassungsgericht feststellt, nicht selten als Objekte²¹. In dieser Studie wird diesen Schwierigkeiten so begegnet, dass erstens bestimmt wird, dass ein Mensch dann als verfügbares Objekt behandelt wird, wenn seine Verletzlichkeit und Fragilität ausgeblendet wird, und dass zweitens zur Bestimmung der

18 Vorn bei Anm. 9.

19 Vorn bei Anm. 14.

20 Vorn bei Anm. 15.

21 Vgl. dazu auch vorn Kap. 8.

Menschenwürdegarantie eine formale Komponente hinzugezogen werden muss, indem zu prüfen ist, ob das konkrete Tun begründbar ist.

19.5 Beginn des Menschenwürdeschutzes

Vielfach diskutiert wird die Frage, ab welchem Zeitpunkt dem Menschen Würde zukomme. Insbesondere stellt sich die Frage, ob bereits Ungeborene Trägerinnen und Träger von Würde sind. Diese Fragen wurden besonders im Zusammenhang mit Embryonenforschung und Fortpflanzungsmedizin in der jüngeren Vergangenheit lebhaft diskutiert. Sie sollen im Folgenden ebenfalls aufgenommen werden. Ich möchte dabei zunächst erörtern, was aus der vorliegenden Theorie für diese Frage folgt. Anschließend möchte ich anhand von Grundgesetz-Kommentaren wiederum überprüfen, wie sich die juristische Doktrin und Praxis dazu verhält, und die Positionen vergleichen.

Die Würde kommt dem Menschen zu, weil er ein selbständiges Wesen ist, das nicht von anderen Wesen hergestellt wurde. Das menschliche Individuum existiert selbständig, es vollzieht ein Leben. Dies bedeutet normativ, dass menschliche Individuen nicht der Disponibilität anderer ausgesetzt werden dürfen – sie sind in ihrer Eigenständigkeit zu respektieren. Diese Grundgehalte der vorliegenden Würde-Konzeption sind nun auf die Frage zu beziehen, wann die Würde beginnt. Zu fragen ist somit, wann ein selbständiger Lebensvollzug einsetzt, der von Dritten zu respektieren ist.

Es kommen dazu grundsätzlich zwei Zeitpunkte in Frage: die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle (bzw. die Nidation) oder die Geburt. Mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle wird ein genetisches Programm festgelegt, entsteht somit eine Individualität. Es ist in diesem Stadium noch möglich, dass eineiige Mehrlinge entstehen. Es ist also noch offen, ob sich das Genom in einem oder mehreren Lebewesen verkörpert. Das individuelle, als solches einzigartige Genom jedoch ist fixiert. Der nächste Schritt im Entwicklungsprozess ist die Nidation, die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter. Es verläuft ab der Befruchtung jedoch ein kontinuierlicher Prozess ohne Einschnitte und Sprünge. Aus Sicht der vorliegenden Konzeption lässt sich sagen, dass ab der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ein eigenständiges Leben zu existieren beginnt, das nicht der Verfügbarkeit ausgesetzt werden darf.

Im eigentlichen Sinne selbständig ist das Individuum bis zur Geburt indes nicht, da es biologisch vollständig vom Mutterleib abhängig ist und durch diesen am Leben erhalten wird. Daher kommt als zweiter Moment, ab dem die Würde zuzusprechen ist, die Geburt in Frage. Erst jetzt löst sich das Kind vom Mutterleib und wird tatsächlich zu einem eigenständigen Lebewesen, das von anderen zu respektieren ist. Erst jetzt

wird das Individuum für andere sichtbar und erfahrbar. Daher sprechen wir auch erst jetzt von einem Menschen, während für das Ungeborene andere Begriffe verwendet werden.

Beide Momente sind wichtig, und es ist nicht eindeutig zu sagen, wo der Beginn des Würdeschutzes zu setzen ist. Jede Auffassung, die in diesen Belangen Eindeutigkeit und letzte Sicherheit vorgibt, geht daher fehl. Festzustellen ist, dass mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ein Prozess beginnt, der kontinuierlich ist und keine tiefen Einschnitte kennt. Insofern spricht viel dafür, bereits dem Ungeborenen Würde zuzusprechen, das heißt auch in ihm eine unverfügbare Entität zu sehen.

Wir haben im Anschluss an Hannah Arendt von der Natalität gesprochen und hervorgehoben, dass Menschenwürde und Menschenrechte als »angeborene« Rechte betrachtet werden²². Diese Deutungen bezogen sich auf die Geburt als Beginn eines eigenständigen Lebens. Im Licht der Betrachtung dieses Kapitels ist festzustellen, dass die Begrifflichkeit dabei nicht streng wörtlich zu verstehen ist. Die Natalität bezieht sich auf den Anfang des Lebens, der auch schon im pränatalen Stadium angesiedelt werden kann²³.

Freilich markiert auch die Geburt ohne Zweifel einen in normativer Hinsicht erheblichen Zeitpunkt. Erst jetzt ist das Lebewesen eigentlich *eigenständige* Existenz. Lebt es vorher in symbiotischer Einheit mit dem Mutterleib, lebt das Neugeborene – wenngleich in größter Abhängigkeit – tatsächlich selbständig. Es könnte daher auch die Auffassung vertreten werden, dass ein Würdeschutz im vollen Sinn erst mit diesem Zeitpunkt einsetzt.

Vergleichen wir diese Feststellungen wiederum mit der bestehenden Praxis und Lehre: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auch der *nasciturus* Träger der Menschenwürde. Wo menschliches Leben existiert, so das Gericht im ersten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch, komme ihm Menschenwürde zu²⁴. In der zweiten Entscheidung heißt es: »Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen.«²⁵ Art und Umfang des Schutzes im Einzelnen zu bestimmen, sei Aufgabe des Gesetzgebers. Die Verfassung gebe den Schutz als Ziel vor, aber nicht seine Ausgestaltung im Einzelnen²⁶. Das Bundesverfassungsgericht hat sich einer Konturierung des vorgeburtlichen Würdeschutzes bisher enthalten²⁷.

22 Vorn Kap. 5 und 15.

23 Isensee 2011, Rz. 211, vertritt die Auffassung, dass der Begriff »angeboren« bei Menschenwürde und -rechten einen metaphorischen Sinn habe.

24 BVerfGE 39, 1 (41).

25 BVerfGE 88, 203 (252).

26 BVerfGE 88, 203 (254).

27 Herdegen 2009, Rz. 60.

In der Literatur wird diese Rechtsauffassung überwiegend geteilt. Dreier kritisiert, dass gerade die Praxis zum Schwangerschaftsabbruch mit dem Unbedingtheitsanspruch und dem Absolutheitsgehalt des Menschenwürdesatzes nicht zu vereinbaren sei²⁸. Die Postulierung einer Menschenwürde des Ungeborenen sei kaum konsistent durchzuhalten²⁹. Herdegen vertritt das Konzept eines stufenweise anwachsenden Würdeschutzes. Dieser verstärke sich mit dem Heranreifen im Mutterleib zunehmend³⁰.

Die im Kontext der vorliegenden Konzeption getroffene Aussage, dass der Würdeschutz bereits im pränatalen Stadium greift, deckt sich somit mit der Praxis und der überwiegenden Lehrmeinung. Auch das vorgeburtliche Leben ist schrankenloser Verfügung entzogen. Ihm gegenüber sind freilich andere Handlungen gerechtfertigt, als es beim geborenen Leben der Fall ist. Die Unverfügbarkeit hat daher im Konkreten bei Ungeborenen eine andere Form, wobei das Stadium des Entwicklungsprozesses zu berücksichtigen ist. So ist namentlich bezüglich der Frage des Schwangerschaftsabbruchs zu bemerken, dass die Menschenwürde als solche durchgängig voll zum Tragen kommt, dass sie aber je nach Stadium andere Implikationen besitzt. Gegenüber einem Embryo von wenigen Wochen können andere Handlungen gerechtfertigt sein als gegenüber einem Fötus von mehreren Monaten.

Die Geburt markiert, wenngleich nicht den Anfang des Würdeschutzes, gleichwohl einen wichtigen Moment. Die Eigenständigkeit des wachsenden Lebens akzentuiert sich, wenn das Neugeborene sich vom Mutterleib löst und den anderen als sichtbarer Mensch gegenübertritt. Bei der Frage, welche Handlungen zu rechtfertigen sind, ist diesen Umständen Rechnung zu tragen.

28 Dreier 2013a, Rz. 71.

29 Dreier 2013a, Rz. 73.

30 Herdegen 2009, Rz. 60, 69–71.